

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen auf Brauchtum beruhender Feuer (z. B. Osterfeuer, Johannisfeuer) im Freien auf dem Gebiet der Stadt Herdecke zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Brauchtumsfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, größeren Organisationen und Vereinen im Rahmen einer öffentlichen, für jedermann zugänglichen Veranstaltung abgebrannt werden.
- (3) Osterfeuer dürfen nur am Karsamstag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden, übrige Brauchtumsfeuer am überlieferten Brauchtumstag ebenfalls nur von 18.00 bis 24.00 Uhr.

§ 2

Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist der Stadt Herdecke spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung von der Veranstalterin/dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

- a) Ort und Zeitraum des Brauchtumsfeuers sowie Art und Menge des Brennmaterials,
- b) einen Lageplan oder eine Lageplanskizze mit Darstellung der Örtlichkeit,
- c) Name und Anschrift der Veranstalterin/des Veranstalters im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie einer Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners,
- d) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen, während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.

§ 3

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung, oder Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr müssen Brauchtumsfeuer folgende Mindestabstände einhalten:
 - a) 25 m zu Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, öffentlichen Verkehrsflächen, sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch,
 - b) 100 m zu Waldflächen und Naturschutzgebieten.

- (3) Bei Brauchtumsfeuern, die außerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Schutzbereiche in räumlicher Nähe zu Wohngebäuden abgebrannt werden, darf das Volumen des aufgeschichteten Brennmaterials

5 m³ bei einem Abstand zwischen 25 m und 30 m,
10 m³ bei einem Abstand zwischen 30 m und 40 m,
20 m³ bei einem Abstand zwischen 40 m und 50 m,
40 m³ bei einem Abstand zwischen 50 m und 75 m,
60 m³ bei einem Abstand zwischen 75 m und 100 m

nicht überschreiten.

Bei Brauchtumsfeuern, die außerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Schutzbereiche in der Nähe öffentlicher Verkehrsflächen in einem Abstand zwischen 25 m und 50 m abgebrannt werden, darf das Volumen des aufgeschichteten Brennmaterials 40 m³ nicht überschreiten.

Im übrigen darf das aufgeschichtete Brennmaterial eines Brauchtumsfeuers ein Volumen von maximal 100 m³ nicht überschreiten.

- (4) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden.
- (5) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (6) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers müssen ausreichend Löschmittel bereit gehalten werden.

§ 4

Tierschutz

Das Brennmaterial soll zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen und muss am Tag der Veranstaltung umgeschichtet werden.

§ 5

Sonstige Vorschriften und Regelungen

- (1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die Satzung der Stadt Herdecke über die Abfallwirtschaft, bleiben unberührt.

- (2) Kein Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung ist das Verbrennen von Pflanzenschnitt außerhalb der in § 1 Abs. 2 genannten Fälle. Dies ist nach den ausdrücklich in § 5 Abs. 1 genannten Vorschriften grundsätzlich verboten, es sei denn, es ist nach der „Allgemeinverfügung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Genehmigung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen vom 29.10.2004“ ausnahmsweise erlaubt.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigte(r) VeranstalterIn ein Brauchtumsfeuer abbrennt,
 2. § 1 Abs. 3 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
 3. § 2 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
 4. § 3 Abs. 2 ein Brauchtumsfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
 5. § 3 Abs. 3 mehr als die zugelassene Menge Brennmaterial für ein Brauchtumsfeuer einsetzt,
 6. § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten *)**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

*) Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 01.03.2005 ist am 04.03.2005 öffentlich bekannt gemacht worden.